Intensiverer Austausch in bewegten Zeiten

Berlin. *Während der kleinen VID-Mitgliedertagung im Frühjahr am Tegernsee (der INDat Report berichtete in 05_2025, S. 74 ff.) wurde für den Deutschen Insolvenzverwalterkongress vom 05. bis 07.11.2025 im Hotel InterContinental in Berlin ein neues Veranstaltungsformat angekündigt: thematisch breiter aufgestellt, im Ablauf mit zahlreichen parallelen Workshops sowie stärkerer aktiver Einbindung der Teilnehmer. Das hat trotz einiger Bedenken im Vorfeld bei insgesamt 560 Tagungsteilnehmern gut funktioniert. Ganz berührend schließlich der Moment, in dem der bisherige VID-Geschäftsführer RA Dr. Daniel Bergner nach fast 20 Jahren segensreichen Tätigseins auf großer Bühne offiziell zum Jahresende 2025 verabschiedet wurde.*

Text: *Rechtsanwalt Stephan Ries, WPK Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Wuppertal*

Anders als aus früheren Jahren gewohnt hielt man sich dieses Mal in der Vortragsabfolge weitgehend streng an den vorgegebenen Zeitplan. Das ermöglichte es den Teilnehmern, im Anschluss an ein von ihnen auserwähltes Breakout, so der neue Name der Workshops, wiederum pünktlich auch nachfolgende Breakouts in anderen Räumen aufzusuchen. Nicht alles, was am Tegernsee längst vorbesprochen schien, wurde in der Mitgliederversammlung am 05.11.2025 beschlossen. So hielt man insbesondere an der laut Verbandssatzung (§ 14) festgeschriebenen Zertifizierungsverpflichtung, wenn auch in leicht abgewandelter Form, zunächst weiter fest. Am Mittwochnachmittag begann um 16 Uhr die lang angekündigte außerordentliche Mitgliederversammlung. Sie dauerte zwei Stunden bei Anwesenheit von 46 stimmberechtigten Mitgliedern; hinzu traten 40 schriftlich erteilte Vollmachten. Schon in der Einladung hatte der VID-Vorstand darauf hingewiesen, diese außerordentliche Versammlung falle in eine beruflich und politisch bewegte Zeit. Deshalb habe man (1) auf der Frühjahrstagung am Tegernsee eine weitgehende Öffnung der VID-Mitgliedschaft für solche Berufsträger erörtert, die in Verwalterkanzleien beschäftigt sind. Sie müssen gem. § 3 Abs. 1 a) der VID-Berufsgrundsätze einen qualifizierten Berufsabschluss haben und den Verwalter, der ebenfalls Mitglied im VID sein muss, bei der Bearbeitung von Insolvenzverfahren mit dem Schwerpunkt ihrer Arbeitszeit unterstützen. (2) Auch sei die Frage, ob die in der Verbandssatzung (§ 14) festgeschriebene Zertifizierungsverpflichtung künftig abgemildert werden oder sogar gänzlich entfallen solle, dringend einmal im größeren Kreis zu besprechen. Als dritten wichtigen TOP benannte die Einladung (3) Überlegungen um die Begrenzung von Stimmrechtskonzentrationen über Vollmachten. Man halte die Gleichbehandlung aller Mitglieder sowie die persönliche Diskussion und Anwesenheit bei den Versammlungen für wichtig. Daher sei zu erwägen, künftig über eine Neuregelung in § 12.5 der Satzung eine Stimmrechtskonzentration von höchstens fünf Vollmachten pro Mitglied vorzusehen. Über all das wurde nun in Berlin unter zahlreichen Wortmeldungen ausführlich diskutiert. Dabei wurden vorab in der Reihenfolge die TOP (2) und (3) gegeneinander getauscht, d. h., das Thema »Vollmachten« wurde gegenüber der »Zertifizierungsfrage« vorgezogen.

Zur Öffnung des VID für Berufsträger aus den Mitgliederkanzleien stimmte die Versammlung nach geringfügigen redaktionellen Modifikationen im Text fast einhellig der von Vorstand und Beirat vorgeschlagenen Satzungsänderung zu. Dadurch hat man jetzt auch die »Seniormitgliedschaft« mitgeregelt, die bislang keine formale Aufnahme in die Satzung gefunden hatte. § 3 n. F. benennt alle vorhandenen Mitgliedskategorien und die jeweiligen Zugangsvoraussetzungen im Überblick (ordentliche Mitglieder; assoziierte Mitglieder; Probemitglieder; korrespondierende Mitglieder; Ehrenmitglieder und Seniorenmitglieder).

Jede Mitgliederversammlung besitzt ihre eigene Dynamik

Mehrheitlich sprach sich die Versammlung jedoch gegen die Begrenzung von Stimmrechtskonzentrationen über Vollmachten wie auch gegen einen sofortigen Verzicht auf Zertifizierungspflichten aus. Zum Thema »Vollmachtsbeschränkung« wurden von den Anwesenden viele denkbare Fallkonstellationen vorgetragen, über die gerade Großkanzleien auch künftig die von Vorstand und Beirat gewünschten Effekte leicht umgehen könnten. Zudem regten sich Zulässigkeitsbedenken, wonach das eigentliche Stimmrecht ja beim »Vollmachtgeber« liege und dieser letztlich Weisung erteile. Wenn ihm die Satzung also grundsätzlich erlaube, dass er per Vollmacht abstimmen dürfe, könne es eventuell problematisch sein, wenn stattdessen eine zahlenmäßige Beschränkung zulässig präsentierbarer Vollmachten nur an den »Bevollmächtigten« adressiert werde. Über die Schwierigkeiten im DAkkS-Akkreditierungsverfahren zu den Grundsätzen ordnungsgemäßer Insolvenz- und Eigenverwaltung (GOI) hatte das Vorstandsmitglied **RA Michael Bremen** schon am Tegernsee berichtet. Man sei hier immer wieder auf hohe Hürden etwa des EU-Rechts und von DIN-Normen

VID-Vorsitzender RA Dr. Christoph Niering

Parlamentarische Staatssekretärin im BMJV Anette Kramme

Prof. Dr. Marcel Fratzscher

VorsRiBGH Prof. Dr. Heinrich Schoppmeyer

gestoßen, die auch die DAkkS binden und deren Umsetzung die Praxen viel Geld kosten würde. Damit stehe der Nutzen einer GOI-Zertifizierung in keinem vertretbaren Verhältnis mehr zu Aufwand und Kosten. Vorstand und Beirat hatten deshalb vorgeschlagen, § 14 mit der Verpflichtung zur Einrichtung und Zertifizierung eines QM-Managementsystems zu streichen, im Übrigen jedoch die Verpflichtung zur Einhaltung der GOI uneingeschränkt beizubehalten. Demgegenüber vertrat nun am 05.11.2025 die Mehrzahl der stimmberechtigten Mitglieder die Ansicht, man solle erst einmal abwarten, was der noch für Ende dieses Jahres 2025 vom BMJV angekündigte Referentenentwurf zum neuen »Berufsrecht« an gesetzlichen Neuerungen voraussichtlich bringen werde. Dann solle man zu gegebener Zeit das Thema insgesamt neu diskutieren, auch zu dann vom Gesetzgeber vielleicht sogar schon in den Entwurf übernommenen Themenfeldern der GOI. Parallel bat die Versammlung deshalb, der Vorstand möge von Maßnahmen i. S. d. § 14.2 (Mahnung; Nachfristsetzung; Ausschluss) bei nicht rechtzeitiger Vorlage einer aktuell gültigen Zertifizierungsurkunde vorerst absehen. Außerdem wurde bei dieser Gelegenheit in § 14.3 klargestellt, dass jedenfalls die neu aufzunehmenden assoziierten Mitglieder keine Zertifizierungspflicht trifft.

Uhlenbruck-Preis 2025 an Stephan M. Schubert verliehen

Die für zwei Stunden angesetzte Mitgliederversammlung kam recht punktgenau um 18 Uhr zum Ende. Das ermöglichte einen recht entspannten Übergang zu dem um 19 Uhr im 14. Stock des InterContinental Hotels (Hugo Restaurant) beginnenden »Private Dining«. Während dieses schönen Tagesausklangs mit wunderbarem Ausblick über das nächtliche Berlin wurde der mit 5000 Euro dotierte »Uhlenbruck-Preis 2025« an **RA Dr. Stephan M. Schubert** (CMS) verliehen. Eine solche Preisverleihung tätigt der VID alle zwei Jahre, d. h. 2025 nun schon zum fünften Mal. In diesem Jahr hatte eine vierköpfige Jury (Prof. Dr. Moritz Brinkmann, Bonn; Prof. Dr. Fabian Klinck, Bochum; Prof. Dr. Christoph G. Paulus, Berlin; RA Michael Bremen, Düsseldorf) sieben Bewerbungen zu beurteilen und zeigte sich letztlich am meisten begeistert von der Dissertation, die Stephan M. Schubert zum Insolvenzanfechtungsrecht verfasst hat. Sie trägt den Titel »Die Bargeschäftsausnahme gemäß § 142 InsO und die Vorsatzanfechtung« und wurde am Lehrstuhl von Prof. Dr. Andreas Piekenbrock (Universität Heidelberg) gefertigt. Sie ist bereits als Bd. 72 in den KTS-Schriften zum Insolvenzrecht erschienen (siehe dazu die Vorstellung der Arbeit durch Stephan M. Schubert in dieser Ausgabe).

Nico Lange

Traditionell begrüßt zu Beginn des Vortragsreigens am Donnerstag der **VID-Vorsitzende RA Dr. Christoph Niering** die Teilnehmer mit einer kurzen eigenen Lagebeschreibung. Seines Erachtens ist es nicht gerechtfertigt, schon wieder von einer regelrechten »Insolvenzwelle« zu sprechen. Während es im Jahr 2004 mit knapp

Fotos: Alexander Zehrer/VID

40.000 Verfahren noch einen Höchststand an Unternehmensinsolvenzen gegeben habe, sei es selbst nach der großen, vom Zusammenbruch der Lehman-Bank ausgelösten Finanzkrise 2009 nur zu rd. 33.000 Unternehmensinsolvenzen gekommen. Jetzt liege die aktuelle Prognose für 2025 nur bei etwas mehr als 22.000 solcher Verfahren. Es sei nicht die Aufgabe des Staates, aus seinen Mitteln Insolvenzen zu vermeiden. Eine laufende »Marktbereinigung« von nicht mehr überlebensfähigen Unternehmensstrukturen sei einerseits notwendig. Andererseits erscheine volks- und betriebswirtschaftlich noch viel wichtiger die Förderung dringend nötiger »Transformationsprozesse« in zukunftsträchtige Bereiche. Das »Insolvenzgeld« sei ein unabdingbar nötiges Instrument, um schon während eines Insolvenz(antrags)verfahrens den Grundstein für eine mögliche Neuausrichtung legen zu können. Dazu zählt Niering auch geeignete Transfermaßnahmen der BfA für langfristig Beschäftigte und das Transferkurzarbeitergeld. Zum Ende seiner Ausführungen verwies er auf seine Sachverständigenanhörung am Vortag im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages zum RegE eines Schuldnerberatungsdienstegesetzes (SchBerDG) – siehe dazu den Titel dieser Ausgabe. Es sei dringend nötig, bei den Verbraucherinsolvenzen die Verfahrensabläufe deutlich zu verschlanken und zu entbürokratisieren. Der heutige Rechtszustand sei viel zu arbeits- und kostenaufwendig.

Referentenentwurf zum neuen Berufsrecht noch in diesem Jahr

An diese Ausführungen des Vorsitzenden schloss sich das Grußwort aus dem BMJV an, vorgetragen von der **Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme**. Sie kommt selbst aus der Praxis jahrelanger arbeitsrechtlicher Anwaltstätigkeit mit vielfältiger Sanierungs- und Restrukturierungserfahrung. Zum Austausch über das Insolvenzrecht betonte sie gleich zu Beginn die zentrale Rolle des VID als wichtigem Partner für das BMJV. Die aktuelle Wirtschaftspolitik bemühe sich durch Bereitstellung verschiedener Sondervermögen (z. B. für Infrastruktur und Klimaneutralität) um eine Investitionsoffensive und Marktbelebung. Parallel gebe es aktuelle Vorhaben des BMJV zur Weiterentwicklung des deutschen Restrukturierungs- und Insolvenzrechts, wozu auch Themen wie das »Berufsrecht« der Insolvenzverwalter zählen. Zu Letzterem sei voraussichtlich noch in diesem Jahr ein erster Referentenentwurf zu erwarten, der ein zentrales Zulassungswesen, einen Kanon bestimmter Berufspflichten wie auch die Selbstverwaltung über ein Kammersystem beinhalten werde. Es gehe dem BMJV ferner um Themen wie die Digitalisierung des gerichtlichen Verfahrens über eine »integrierte Plattformlösung«, aber vor allem auch um die sich stellenden Aufgaben und

Verleihung des Uhlenbruck-Preises an RA Dr. Stephan M. Schubert von Jurymitgliedern RA Michael Bremen (li.) und Prof. Dr. Christoph G. Paulus

aktuellen Diskussionen zur europäischen Harmonisierungsrichtlinie für das Insolvenzrecht. Hinzu trete die nötige Evaluierung des zum 01.01.2021 neu in Kraft gesetzten StaRUG. Nach Auffassung des BMJV ist das Gesetz inzwischen in der Praxis angekommen. Die Zahl der Insolvenzverfahren sei derzeit nicht extrem hoch. Auch träten erst jetzt mit einer gewissen Zeitverzögerung die tiefergehenden wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie zutage. So hält man im BMJV zusätzliche gesetzliche Verschärfungen (etwa zur Insolvenzantragspflicht) nicht für sinnvoll, wo es doch hauptsächlich um die Beseitigung wirtschaftlicher Spätfolgen einerseits, aber andererseits auch um das Neu-auf-den-Weg-Bringen wirklicher »Innovation« gehe. Was die Verhandlungen um die EU-Harmonisierungsrichtlinie angehe, sei das Thema »Verwalterloses Kleinverfahren« mittlerweile vom Tisch. Die Punkte, über die man gegenwärtig spreche, beträfen hauptsächlich das Recht bzw. die Pflicht zur Insolvenzantragsstellung, das Anfechtungsrecht, die Behandlung der verschiedenen Gläubigerrechte und das sog. Asset Tracing. Zugleich diskutiere man unterschiedliche Pre-pack-Lösungen. Es gebe jedoch nach wie vor keine europäische Gesamtvision von dem, was das »Insolvenzrecht« eigentlich ausmache, und deshalb werde es voraussichtlich bei einer Vielzahl nationaler Umsetzungsvorbehalte bleiben.

Im Anschluss folgte ein besonderer, im Programmablauf nicht angekündigter Moment. Der langjährige **Geschäftsführer des VID RA Dr. Daniel Bergner** tritt zum Jahresende in den Ruhestand und wurde auf großer Bühne unter Standing Ovations aller Anwesenden vom Vorstand verabschiedet. Ihm wurde gedankt für fast 20 Jahre unermüdlichen Einsatz und Engagement, womit er – auch durch sein tiefgehendes Wissen – die Entwicklung des Verbands maßgeblich gestaltet und befördert hat, und das bereits in den Jahren, als RA Prof. Dr. Siegfried Beck noch den Vereinsvorsitz innehatte. Das ausgesprochene »Danke« war verbunden mit einem sehr persönlichen Abschiedsgeschenk, einem großen neuen »Becken« für den Schlagzeugmusiker Bergner (siehe dazu das Interview auf S. 80).

Zur Keynote Speech hatte sich der Verband etwas Besonderes einfallen lassen. Er hatte **Prof. Dr. Marcel Fratzscher**, Präsident des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW), gebeten, die Rolle von Insolvenzen im Prozess des ökonomischen Wan-

dels zu beleuchten: »Insolvenz als Chance: Warum wirtschaftlicher Wandel auch das Scheitern braucht.« Das vermeintliche Scheitern sei – so Fratzscher – ein notwendiger Teil der Erneuerung. Es schaffe Raum für Innovation, setze Fachkräfte frei und ermögliche den Aufstieg zukunftsfähiger Geschäftsmodelle. Gerade die Tatsache der »Globalisierung« setze als Modell der »Offenheit« die Wirtschaft unter steten Erneuerungsdruck und erfordere deshalb auch die fortlaufende »Marktbereinigung« nicht mehr wettbewerbsfähiger Strukturen. Schlagworte wie »Digitalisierung« oder »Grüne Transformation« verdeutlichten den technologischen Erneuerungs- und Fortentwicklungsbedarf. Die deutsche Wirtschaft stehe dementsprechend vor einem tiefgreifenden Strukturwandel. Klimaveränderung, Digitalisierung, geopolitische Unsicherheiten und der internationale Wettbewerbsdruck machten jedenfalls deutlich: Ein »Weiter so« ist keine Option. Nur wer den Wandel aktiv gestalte, statt ihn zu verhindern, sichere langfristig Stabilität und Wettbewerbsfähigkeit. So betrachtet seien auch Insolvenzen kein Makel oder Zeichen von Schwäche, sondern ein wichtiger Bestandteil eines ökonomischen Umbruchs und ein notwendiges Instrument für wirtschaftlich voranschreitende Dynamik. Es müsse aber auch gelingen, die Gefühle der Menschen auf diesem Weg mitzunehmen, sie daran zu gewöhnen, sich an Neues anzupassen. Bei 70 % Einfluss der Psychologie auf die wirtschaftliche Entwicklung und aktuell zwei Dritteln der Bevölkerung, die glauben, dass wir den Lebensstandard herunterschrauben müssen, sei die Gefahr einer mentalen Depression nicht von der Hand zu weisen. In Deutschland bestehe ein extremer Wunsch der Menschen nach Sicherheit und Stabilität. Man drohe gerade, zum Opfer des eigenen Erfolgs zu werden. Bis 2018 sei Deutschland noch wirtschaftlich sehr gut unterwegs gewesen. Nun aber fordere der (Nachhol-)Bedarf an Veränderung allen eine enorme Geschwindigkeit ab. Finanzielle Sorgen, drohender Arbeitsplatzverlust und eine allgemeine wirtschaftliche Instabilität erhöhten das Risiko für Angstzustände. Daraus können Produktivitätsverluste und krankheitsbedingte Ausfallzeiten folgen, die die Leistungsfähigkeit der Wirtschaft weiter beeinträchtigen. Viele der heutigen Herausforderungen – von überbordender Bürokratie über mangelhafte Infrastruktur bis hin zu ungelösten Energiefragen – seien keine neuen Phänomene, sondern das Ergebnis jahrzehntelanger Reformverzögerungen. Jetzt brauche es exzellent handelnde staatliche Institutionen, einen starken Rechtsstaat, eine resiliente und langfristig orientierte Wirtschaftsstruktur und eine starke Solidarität in der Zivilgesellschaft. Die Frage sei nicht mehr, ob wir transformatorisch handeln, sondern wann und um wie viel höher die Kosten des Zögerns sein werden, wenn wir es jetzt nicht tun.

Zum Abschluss des ersten Veranstaltungsteils, der für alle im großen Plenum stattfand, bekam der am Vorabend (s. o.) gekürte Uhlenbruck-Preisträger RA Dr. Stephan M. Schubert die Gelegenheit, den Inhalt seiner prämierten Dissertation vorzustellen. Seine Dissertation mit dem Titel »Die Bargeschäftsausnahme gemäß § 142 InsO und die Vorsatzanfechtung« untersucht das Zusammenspiel der Bargeschäftsausnahme und ihrer Rückausnahmen in § 133 Abs. 1–3 InsO. Sie stellt dabei u. a. die Frage, ob das in § 142 InsO eingefügte Unlauterkeitserfordernis in die Vorsatzanfechtung zu transferieren ist. Dazu die Jury: »Die Arbeit des Preisträgers liefert nach der Neuausrichtung der Rechtsprechung des BGH zum Insolvenzanfechtungsrecht wissenschaftlich fundiert eine notwendige Klärung des Verhältnisses von Bargeschäftsausnahmen zur Vorsatzanfechtung für die Praxis.«

Ebenso durften die beiden Nächstplatzierten dem Plenum eine Kurzdarstellung ihrer Arbeit liefern. So lautete das Thema der Dissertation von **Dr. Johannes Claudio Felsch** (Universität Bielefeld, Akademischer Rat auf Zeit und Habilitand am Lehrstuhl von Prof. Dr. Florian Jacoby) »Der Zeitraum der Nichtleistung. Pflichtverletzung wegen Nichtleistung im allgemeinen Leistungsstörungs- und Insolvenzrecht«. Sie wurde ausgezeichnet durch den Gravenbrucher Kreis (1. Platz in der Kategorie Wissenschaft) und durch

die Universitätsgesellschaft Bielefeld (Fakultätspreis). Die Arbeit hat Felsch im INDat Report (10_2024, S. 76 f.) vorgestellt. Die Dissertation von **RA Dr. Stephan Zündorf** (Noerr) trägt den Titel »Die Sanierungsentscheidung« und wurde ausgezeichnet mit dem Promotionspreis der Bucerius Law School und dem AGIS-Wissenschaftspreis 2025. Im INDat Report 05_2025, S. 58 f., stellt Zündorf seine Dissertation vor. Sie ist im offenen Zugang mit vollem Inhalt nachlesbar bei Mohr Siebeck unter www.mohrsiebeck.com/buch/die-sanierungsentscheidung-9783161644689/.

Neu an dem aktuellen VID-Kongressformat ist, dass sich ab dem fortgeschrittenen Donnerstagvormittag das Vortrags- und Diskussionsangebot aufteilt in parallel ablaufende Breakout-Sitzungen, d. h., man teilt sich ungebunden und frei in kleinere Gruppen auf, die sich jeweils (meist für die Dauer von 45 Minuten, manchmal auch bis zu 1¼ Stunden) auf ein bestimmtes vorgegebenes Thema mit entsprechendem Impulsreferat konzentrieren. Sich dabei stellende Fragen diskutiert man dann miteinander. So wird es möglich, eine große Vielzahl interessanter Themen anzubieten: bis Donnerstagmittag parallel in zwei, ab Donnerstagnachmittag und am frühen Freitagvormittag sogar in drei sowie zum Abschluss am Freitag hin dann noch einmal in zwei jeweils parallel verlaufenden Breakouts. Insgesamt waren es 23. Als Berichterstatter kann man nicht überall gleichzeitig sein. Deshalb finden sich an dieser Stelle nachfolgend nur einige, vom Verfasser ausgewählte Breakouts beschrieben bzw. weitere im folgenden Beitrag von Dietmar Rendels.

Rechtsvereinheitlichung in Europa – oftmals schwieriges Terrain

Es begann nach der Mittagspause mit dem Impulsvortrag von **VorsRiBGH Prof. Dr. Heinrich Schoppmeyer** (IX. Zivilsenat) zum Thema »Deutsches und Europäisches Insolvenzrecht – Wechselwirkungen und Einflüsse«. Seines Erachtens waren die Einflüsse aus Brüssel in früheren Jahren eher verfahrensrechtlicher Natur, etwa in Gestalt der EuInsVO, während sie in jüngerer Zeit zunehmend materiell-rechtliche Wirkungen beinhalten. Insolvenzrecht sei aber vor allem ein »Vermögenshaftungsrecht« – deshalb passe die zuletzt gehandhabte Einbettung insolvenzspezifischer Normen in ein Regulierungssystem zur »Sicherung des freien Kapitalverkehrs und der Niederlassungsfreiheit in Europa« eigentlich thematisch nicht. Dem mochte im späteren Diskurs **MinRat Alexander Bornemann** (Referatsleiter im BMJV) nicht ganz beipflichten. Die »Kapitalmarktunion« sei in diesem Bereich eher als »Kreditmarktunion« zu begreifen. Schoppmeyer hält europäisches Recht oft für zu abstrakt, undogmatisch und unpräzise. Bei 24 Amtssprachen in der EU kämpfe man zudem nicht selten mit einem unterschiedlichen Begriffsverständnis und unklaren Übersetzungsdifferenzen. Die den Richtlinien vorangestellten Erwägungsgründe seien oft zu weit gefasst und beinhalteten häufig viele Allgemeinplätze, die sachlich kaum konkret greifbar seien. Deshalb sei der Ausgang mancher Streitigkeit vor dem EuGH auch kaum vorhersehbar. Das schaffe, so die spürbar kritische Conclusio Schoppmeyers, eher lange Phasen der Rechtsunsicherheit. Es fehle einfach, so schon die Staatssekretärin Kramme am Vormittag, eine einheitliche europäische Vorstellung von dem, was das »Insolvenzrecht« eigentlich dogmatisch ausmache.

Daran schloss sich ein tief beeindruckender Impulsvortrag von **Nico Lange** (Senior Fellow bei der Münchner Sicherheitskonferenz, Berlin) an mit Worten, wie man sie in dieser Offenheit von Politikern nur selten zu hören bekommt. Lange saß bis 2022 dem Leitungsstab im Bundesministerium der Verteidigung vor, verfügt über langjährige Erfahrungen als Politikberater in Krisenszenarien und referierte nun zur Frage der »Krisenprävention in Zeiten geopolitischer Bedrohungen – Wie sicher sind wir in Deutschland?«. Sein Grundtenor: Der (Ukraine-)Krieg und die Gefahrenlage sind schon längst bei uns angekommen. Es ist schon heute sehr ernst. In der Auseinandersetzung mit Putin geht es darum, wer die Macht über die »Ordnung in Europa« gewinnt. Aus Langes Mund fielen Äußerungen wie »Bisher wurde die Zeitenwende verschlafen« und mit Seitenblick auf die USA »Wir müssen das jetzt selber machen«. Es gelte, sich auf die eigene Agenda zu konzentrieren, nicht auf Trump. Lange erklärte, dass man nach so langer Friedenszeit »Resilienz« gegenüber denkbaren Kriegsszenarien in der deutschen Bevölkerung überhaupt erst wieder neu lernen müsse. Das sei nicht allein zentral aus Berlin zu steuern, sondern darauf müssten sich auch vor Ort die dortigen Funktionsträger (Oberbürgermeister, Landräte usw.) vorbereiten. Seiner Ansicht nach braucht es zwingend eine Botschaft der »Abschreckung« – nur mit Zeichen der Stärke könne man sich erfolgreich wehren und verteidigen. Deshalb seien Ausgaben zur Verteidigung schon begrifflich als ganz wichtige »Investitionen« in die Zukunft zu betrachten. Es bleibe keine Zeit, über die Frage der Wehrpflicht endlos zu disku-

tieren – das müsse man jetzt durchsetzen. Leider tue man sich in der Politik aber immer wieder schwer mit verantwortlicher Entscheidungsfindung. Es brauche klare Richtungsvorgaben: Wofür stehen wir in Deutschland? Was sind die Werte, die wir verteidigen wollen? Das derzeit langsame Tempo unserer Überlegungen passe nicht zu den schnellen Veränderungen der Welt. In diesen Zeiten sei Geschwindigkeit wichtiger als Präzision.

Aus Sicht des Verfassers sehr gut funktioniert hat das auf 1¼ Stunden ausgedehnte Breakout-Format »World Café – Richter und Verwalter im Gespräch«, moderiert von **RAin Jutta Rüdlin** (Vorstandsmitglied VID), **RA Dr. Dennis B. Blank** (Beirat VID) und **Dr. Andreas Kästner** (Geschäftsführer VID). Bei hoher Teilnehmerzahl standen zehn Richter und viele Verwalter gut durchmischt jeweils im Diskurs interaktiv an verschiedenen Tischgruppen A, B, C. Nach einer bestimmten Zeit wurden von den Moderatoren bis dahin gefundene Zwischenergebnisse abgefragt. Dann wechselte man zur nächsten Tischgruppe, um schon geäußerte Ideen aufzugreifen, zu verwerfen oder weiter zu vertiefen. Im Kontext von § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 InsO und im Nachgang zu dem BGH-Urteil vom 21.03.2024 – IX ZR 12/22 wurden mit jeweils unterschiedlicher Schwerpunktsetzung folgende Themen behandelt: A: Die Praxis der Einzelermächtigung, B: Einzelermächtigung vs. Treuhandkonto/Bargeschäft und C: Einzelermächtigung vs. starke vorläufige Verwaltung – § 55 Abs. 2 normiert. Es kam zu einer Vielzahl ganz unterschiedlicher, teils sehr umstrittener Antworten, schon beginnend mit der Frage, inwieweit dem BGH-Urteil vom 21.03.2024 über den konkreten Einzelfall hinaus überhaupt eine weitergehende Grundsatzbedeutung beizumessen ist. Geschildert wurde eine doch extrem unterschiedliche gerichtliche Praxishandhabung, wonach es in Deutschland gefühlt so eine Art Nord-Süd-Gefälle gibt (im Norden akribisch detaillierter Ermächtigungsinhalt; im Süden eher wenig Neigung, überhaupt eine Ermächtigung zu erteilen und, wenn doch, eher recht pauschal). Als weitere Überlegungen standen beispielsweise im Raum: Ob und inwieweit ist es überhaupt sinnvoll und zumutbar, in schnell drängenden Unternehmensabläufen zur Voraberteilung von Ermächtigungen länger auf einen Gerichtsbeschluss warten zu müssen? Warum müssen Gerichte hier überhaupt eingebunden sein, wo sie doch schon den vorläufigen Verwalter sorgsam ausgewählt und bestellt haben, indes konkrete Abläufe im Unternehmen selbst gar nicht kennen? Sollten Treuhandkonten überhaupt zulässig sein, wer muss ggf. ihr Inhaber sein, braucht es wirklich besondere Aus- oder Absonderungsbefugnisse am Guthaben und wie ist darüber später abzurechnen? Ermächtigungen für nachträgliche Bezahlung helfen wenig, wenn sie bei eventuell nötiger MUZ-Anzeige zur Eröffnung gleich schon wieder in den Rang des § 209 Abs. 1 Nr. 3 InsO zurückfallen u. v. a. m. (siehe zu vielen der aufgeworfenen Fragen Ries, ZInsO 2013, 1612, 1618 ff., ZInsO 2023, 879, 880 f., jeweils m. w. N.). Durch diesen sehr wertvollen Austausch hat sich letztlich bestätigt, dass es (jenseits des ebenfalls problematisierten Treuhandkontenmodells) nach überwiegender Ansicht der Teilnehmer de lege lata keine rechtssichere Lösung gibt, die auf die laufenden und sich oft schnell wandelnden Bedürfnisse einer »Betriebsfortführung« wirklich sauber passt. In der abschließenden Ergebniszusammenfassung hat der Verfasser deshalb sehr eindringlich an den Gesetzgeber plädiert, im Zuge eines neuen Berufsrechts die Befugnisse des vorläufigen Zustimmungsverwalters (§ 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Alt. 2 InsO) in diesem Punkt zu stärken und insbesondere von der Notwendigkeit gerichtlicher (Vorab-)Einzelermächtigungen zu befreien. Denkbar sei z. B. eine den Eröffnungsstichtag überdauernde »Kassenführungskompetenz«, wonach der vorläufige Zustimmungsverwalter schon während der Phase der vorläufigen Verwaltung zu Wertschöpfungsmaßnahmen im Einvernehmen mit dem Schuldner Zah-

Podium Insolvenzrechtsharmonisierung: (v. li.) Prof. Dr. Christoph G. Paulus, Tinatin Shugarova, Christophe Tevenot, Moderator Dr. Robert Hänel, Paweł Kuglarz, Xavier Pareja

lungszusagen abgeben darf, die er bzw. ein Amtsnachfolger auch im eröffneten Verfahren noch mit Vorrang gegenüber späteren MUZ-Lagen erfüllen kann.

Mit ihrem Impulsvortrag »Die Beteiligung der öffentlichen Hand an Restrukturierungsmaßnahmen« besprach **RAin Dr. Alexandra Schluck-Amend** (CMS) verschiedene Anlässe für staatliche Unterstützungsleistungen (z. B. Covid-19-Pandemie, Energie- und Inflationskrise, Flutkatastrophe) sowie denkbare Formen hilfreicher Lösungsansätze, so etwa die Zufuhr von Fremdkapital aus Staats- oder Bundessondervermögen (z. B. über Darlehen, Bürgschaften, Zuschüsse) oder sogar die Zufuhr von Eigenkapital über direkte oder mittelbare Beteiligungen (prominente Fälle: stille Beteiligung Lufthansa, SEFE/Uniper, Meyer Werft). Dabei ging es einerseits um Fragen der allgemeinen Verträglichkeit solcher Unterstützungsmaßnahmen mit EU-Recht (insbesondere Art. 107 AEUV) wie andererseits um nationale Sonderbestimmungen (etwa § 4 ff. FMStFG, § 21 Abs. 1 Satz 1 StFG; § 26a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StFG i. V. m. § 29 EnSiG). Schluck-Amend wies auf die gesetzlichen Vorgaben von § 65 Abs. 1 BHO zur Beteiligung des Bundes an privatrechtlichen Unternehmen hin, ebenso auf die vorhandenen Richtlinien für eine aktive Beteiligungsführung bei Unternehmen mit Bundesbeteiligungen und schließlich auf den neuen »Public Corporate Governance Kodex« des Bundes (PCGK) und dazu entwickelte Vertragsmuster. Die Kenntnis all dieser Mechanismen kann vor allem für eine erfolgreiche Krisenberatung großer systemrelevanter Unternehmen von sehr hohem Stellenwert sein.

Vier europäische Staaten – und jeder macht es anders

In der Podiumsdiskussion »Insolvenzrecht und (europäische) Harmonisierung« unter der Moderation von **Dr. Robert Hänel** (VID-Vorstandsmitglied) mit Unterstützung von **Prof. Dr. Christoph G. Paulus** (Berlin) berichteten **Paweł Kuglarz** (Tatara, Krakau), **Xavier Pareja** (Advocats, Barcelona), **Tinatin Shugarova** (Vorsitzende der Business Rehabilitation and Insolvency Practitioners Association, Tiflis) und **Christophe Thevenot** (Thevenot Partners, Paris) über die bisherige und künftig zu erwartende (Fort-)Entwicklung des Insolvenz- und Restrukturierungsrechts in ihren jeweiligen Ländern. Paweł Kuglarz leitet in seiner Kanzlei die Abteilung »International Desk«. Er ist Mitglied der Expertengruppe bei der Europäischen Kommission, welche die Richtlinie für die Harmonisierung des Insolvenzrechts vorbereitet. Vor zehn Jahren, so Kuglarz, habe man in Polen gerade einmal 39 Verbraucherinsolvenzverfahren gezählt; aktuell seien es im Jahr rd. 25.000. Im Unternehmensbereich komme es manchmal zu Fällen, in denen die deutsche Muttergesellschaft insolvent, aber die polnische Tochtergesellschaft wirtschaftlich gesund sei. Die Durchführung des außergerichtlichen Restrukturierungsverfahrens erlange in Polen zunehmend an Bedeutung. Dazu gebe es vier Verfahrensarten. Immer beliebter werde das »Vergleichsbestätigungsverfahren« (abgekürzt PZU genannt). Dieses Verfahren ist schnell und erfordert erst in der letzten Phase die Einschaltung des Gerichts. Daneben gebe es – jeweils abgestuft – noch das beschleunigte Vergleichsverfahren, ein normales Vergleichsverfahren und das sog. Sanierungsverfahren. Letzteres greift am stärksten in die Rechte und Pflichten des Schuldners ein und die Eröffnung ist grundsätzlich mit dem Verlust der Eigenverwaltung des Schuldners, d. h. der Einsetzung eines Verwalters, nicht nur eines gerichtlichen Betreuers, verbunden. Sodann kann man tiefgreifende Eingriffe in Beschäftigungsverhältnisse tätigen und von nicht profitablen Verträgen zurücktreten. Neben alledem gebe es schließlich das klassische Insolvenzverfahren, dessen Hauptzweck allerdings die »Liquidation« des Unternehmens und gerechte Verteilung des Vermögens sei. Sowohl für das Restrukturierungs- wie auch für das Insolvenzverfahren muss eine vorherige Forderungsanmeldung durch den Gläubiger bei einem sog. Richter-Kommissär erfolgen, der allerdings nicht der fallbearbeitende Insolvenzrichter ist.

Xavier Pareja berichtete aus Spanien einerseits von einem dort bereits seit 20 Jahren eingespielten System, das man aber mit dem Gesetz 16/2022 vom 05.09.2022 nochmals reformiert habe. Dadurch konnten vier strukturelle Nachteile des spanischen Insolvenzrechts nachträglich behoben werden. So gibt es jetzt erstmals kraft Gesetzes die Möglichkeit einer Restrukturierung außerhalb von Insolvenzverfahren (ähnlich dem deutschen StaRUG). Außerdem ist es nun schon zu einem früheren Zeitpunkt möglich, den Insolvenzantrag zu stellen. Die Bearbeitung von Insolvenzverfahren soll künftig schneller vonstattengehen. Und die Inanspruchnahme des Restschuldbefreiungsverfahrens soll erleichtert werden. Gerade für das Restschuldbefreiungsverfahren, für Insolvenzverfahren der Kleinunternehmen und bei den massearmen Verfahren hat man einiges im Gesetz geändert. Beispielsweise muss jetzt in den Verfahren sog. Kleinunternehmer (weniger als zehn Arbeitnehmer und gem. Vorjahresabschluss entweder Jahresumsatz unter 700.000 Euro oder Schulden unter 350.000 Euro) kein Insolvenzverwalter mehr bestellt werden; auch wurde hier der Verfahrensablauf weitgehend digitalisiert. Andererseits bleibt aber den Kleinunternehmen die Durchführung eines außerinsolvenzlichen »Restrukturierungsverfahrens« verwehrt. Der Schuldner teilt im Insolvenzantrag mit, ob das Unternehmen fortgeführt oder liquidiert werden soll. Dazu muss er einen Fortführungsplan vorlegen, den die Gläubiger genehmigen. Falls die Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Gläubigern (z. B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) 85 % der Verbindlichkeiten insgesamt erreichen, muss

RAin Dr. Alexandra Schluck-Amend

Mehmet Özbay

Matthias Müller

Foto: BDU

Burkhard Jung

das Unternehmen liquidiert werden. Für Kleinunternehmen sind bisher nur sehr wenige Insolvenzanträge gestellt worden. Offenbar sehen sich viele Unternehmensinhaber nicht in der Lage, ein solches Verfahren selbst gestaltend durchzuplanen. In einem Regelinsolvenzverfahren hat die Eröffnung grundsätzlich keine Auswirkung auf die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus einem Vertrag des Schuldners mit einem Dritten. Das Gericht kann jedoch die Kündigung eines solchen Vertrags im Interesse des Konkurses genehmigen.

Tinatin Shugarova, neben ihrer Verbandsfunktion auch selbst autorisierte Verwalterin, schilderte aus Georgien, dass man nach einer vorausgegangenen sehr langen Reformdebatte überhaupt erst seit dem 01.04.2021 ein neues, als modern einzustufendes Insolvenzrecht besitzt. Damit war verbunden ein grundlegender Philosophiewechsel von der bloßen Masseverwertung und »Liquidation« eines Unternehmens hin zu einem auf die »Sanierung« und den Erhalt von Arbeitsplätzen fokussierten Insolvenzverfahren. Diesen Transformationsprozess habe das vom deutschen BMWE berufene »German Economic Team« maßgeblich befördert. Mit dem sog. regulierten Verfahren hat man eine Art »Insolvenzplanverfahren« etabliert, das auf Antrag des Schuldners mit Überwachung durch einen Supervisor durchgeführt wird. Der Schuldner kann so mit den Gläubigern eine Schuldenrestrukturierung und eine Fortführung der Geschäftstätigkeit aushandeln. Bisher sei es zu 138 Anträgen von Unternehmen gekommen, von denen allerdings wegen formaler und anderer Mängel zunächst 80 Anträge als unzulässig zurückgewiesen worden seien.

Christophe Thevenot berichtete aus Frankreich, dass man dort – anknüpfend an die schon bestehende Rechtslage – mit nur wenigen Anpassungen die europäische Richtlinienvorgabe, wonach ein präventiver Restrukturierungsrahmen geschaffen werden muss, habe erfüllen können. Diese neuen Regeln gelten seit Oktober 2021. Zuvor existierten in Frankreich neben dem allgemeinen »Sanierungsverfahren« zwei besondere Verfahren, nämlich die »Sauvegarde accélérée« (beschleunigte Sanierung) und die »Sauvegarde financière accélérée« (beschleunigte finanzielle Sanierung). Letztere war hauptsächlich nur auf Verbindlichkeiten von Unternehmen gegenüber Kreditinstituten oder Finanzgläubigern ausgerichtet. Durch die gesetzliche Neuregelung wurden die beiden beschleunigten Verfahren zu einer einheitlichen »Sauvegarde accélérée« verbunden. Dabei bleibt es weiterhin möglich, ein Sanierungsverfahren allein gegenüber Kreditinstituten und Finanzgläubigern durchzuführen. Um ein beschleunigtes Sanierungsverfahren zur Eröffnung zu bringen, darf (1) in den 45 Tagen vor Antragstellung keine Zahlungsunfähigkeit eingetreten sein; muss (2) die Buchführung des Unternehmens von einem Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer erstellt worden sein; muss (3) das Unternehmen sich bereits einem Schlichtungsverfahren mit seinen Gläubigern unterworfen und (4) einen Sanierungsplan erarbeitet haben, dessen Annahme durch die betroffenen Gläubiger grundsätzlich innerhalb von zwei, maximal vier Monaten hinreichend wahrscheinlich ist. Früher geltende (Zugangs-)Mindestschwellen wie Arbeitnehmeranzahl, Umsatz und Bilanzsumme wurden abgeschafft.

In Frankreich befassen sich mit Insolvenz- und Restrukturierungssachen rd. 300 »Mandataires judiciaires«, d. h. vom Handelsgericht bestellte Vertreter, die insbesondere die Gläubiger (auch Angestellte des Schuldners, Lieferanten, den Fiskus usw.) vertreten bzw. die Liquidationsverfahren abwickeln (inklusive Asset-Verkauf; Mitarbeiterkündigungen; Gläubigerausschüttung). Etwa 160 Personen üben den Beruf des »Administrateur judiciaire« aus, d. h., sie sind hoch spezialisiert weitgehend nur als gerichtlich bestellte Verwalter in Insolvenz- oder Schutzverfahren tätig. Dort steuern sie in planender wie leitender Funktion den Restrukturierungsprozess. Soll

ein Unternehmen im Ganzen veräußert werden, müssen sie allerdings die Gebote dem Gericht zur dortigen Entscheidung vorlegen.

Christoph G. Paulus brachte in den Diskurs zwischendrin immer wieder seine große Erfahrung ein, u. a. aus seiner Zeit als Berater des Internationalen Währungsfonds (IWF) und der Weltbank in Washington, D. C. Paulus arbeitete dort an Grundprinzipien und Rechtsetzungsrichtlinien für Insolvenzverfahren. Nach dem Zusammenbruch der Sowjetunion hatte er in vielen Ländern, die ihr früher zugehörig waren, den rechtlichen Transitionsprozess beratend unterstützt. Dieses Breakout hat deutlich gezeigt, wie stark gerade im Bereich der außerinsolvenzlichen Restrukturierung die nationalen Regelungskonzepte voneinander abweichen. Man war sich in der Runde weitgehend einig, dass es bisher nur relativ wenig Erfahrungen mit Pre-pack-Verfahren gibt und dass ferner potenzielle Missbrauchslagen (Stichworte u. a.: Lossagung von unliebsamen Altgesellschaftern oder ungünstigen Verträgen) noch präziser zu regeln sein werden. Es müsse – so Paulus – jetzt einfach zeitlich viel schneller gehen. Sonst werde man das Ziel einer europäischen »Harmonisierung« so bald nicht wirklich erreichen.

Am Freitagvormittag gab es zwei interessante Breakouts, die thematisch gar nicht so weit auseinanderlagen, nämlich von **Mehmet Özbay** (Value Trust Financial Advisors) zur »Unternehmensbewertung in schwierigen Zeiten« sowie von **Matthias Müller** (Wieselhuber & Partner) zu »Kosten- und Leistungsrechnung: Wie berechne ich den Preis eines Produkts oder einer Dienstleistung bei unzureichender Datenlage?«. Dabei wurde jeweils aufgezeigt, wie sehr jede Bewertung – gerade in Zeiten einer Krise – vor der Herausforderung steht, prognostisch Risiken und Perspektiven überzeugend zusammenzubringen. Jeweils aufgezeigt wurden einerseits traditionelle Bewertungsmethoden, aber andererseits auch Wege marktbezogener bzw. risikoadäquater Anpassungen, wenn herkömmliche Methoden in Krisensituationen an ihre Grenzen stoßen. Wo es um die Wertschöpfungskette im Unternehmen und die dortige Preisfindung in Herstellung und Vertrieb geht, kann es für den Berater oder Verwalter wichtig sein, auch unterhalb der Leitungsebene mit jeweils in Produktion oder Vertrieb zuständigen Mitarbeitern vertrauensvoll zu kommunizieren. Denn dieser Personenkreis kann den wirklichen Herstellungsaufwand und die Stabilität von Kundenbeziehungen oft sehr gut abschätzen.

Zum Abschluss hat der Verfasser noch das Breakout von **Burkhard Jung** zum Thema »Start-ups und Insolvenz« besucht. Start-ups sind regelmäßig jünger als zehn Jahre, geprägt durch schnelles Wachstum, hohe Innovationskraft und starke Internationalisierungsbestrebungen. In ihnen findet sich sehr viel Gründermentalität, die risikobereit ist und besonders auf Skalierungseffekte schaut. Aufgrund eines häufig angestrebten signifikanten Mitarbeiter- und/oder Umsatzwachstums investieren sie frühzeitig in Personal, Technologie und Marketing. Das kann dann schnell zu einem defizitären Cash Burn führen. Wenn Start-ups und Insolvenzverwalter aufeinandertreffen, begegnen sich damit oft sehr unterschiedliche Kulturen, sowohl in den charakterlichen Ausprägungen zwischen Gründern und Verwaltern wie auch im grundlegenden Stil der Unternehmensführung. Schon im Vorfeld hat das Einwerben frischen Kapitals häufig länger gedauert als geplant. Oft ist bis zuletzt unklar, ob eine Finanzierungsrunde erfolgreich abgeschlossen werden kann. Gründer hätten sich eigentlich schon länger mit den Insolvenzantragsgründen gem. §§ 17–19 InsO auseinandersetzen müssen, haben aber akute Insolvenzverschleppungsrisiken gedanklich meist eher verdrängt. Eine positive »Fortbestehensprognose« ist häufig schwer zu belegen, da das Aufrechterhalten der Zahlungsfähigkeit oft schon innerhalb der nächsten zwölf Monate wiederum eine neue Finanzierungsrunde bedingt. «

Insolvenzanfechtung, Geschäftsleiterhaftung, StaRUG, Digitalisierung

Berlin. *Der diesjährige Deutsche Insolvenzverwalterkongress vom 05. bis 07.11.2025 deckte ein breites Spektrum an Themen ab. Der Verfasser dieses Berichts fasst folgende ausgewählte Bereiche zusammen: Diskussion zu den Kernproblemen des StaRUG, Probleme divergierender Rechtsprechung, Finanzplanung in der Eigenverwaltung, Asset Tracing, mittelbare Gläubigerbenachteiligung (Gleichlauf bei § 129 InsO/§ 64 GmbHG a. F., § 15b InsO?), praktische Fragen zur Geschäftsleiterhaftung nach § 15b InsO, Insolvenzanfechtung gegenüber öffentlichen Gläubigern, VID-Empfehlungen zur Überschuldungsprüfung und KI-Einsatz bei juristischen Themen.*

Text: *Rechtsanwalt Dr. Dietmar Rendels, RST Rendels Körner & Partner mbB, Rechtsanwälte – Wirtschaftsprüfer – Steuerberater, Köln*

Unter Moderation von **RA Dr. Marc d'Avoine** (ATN d'Avoine Teubler Neu) widmete sich eine Podiumsdiskussion dem Titel »Kernprobleme zum StaRUG«. D'Avoine unterstrich einleitend, anstatt von »Problemen« zu reden, könne man auch eher von »Optionen« sprechen. Mit den Impulsvorträgen begann **Prof. Dr. Christoph Thole** (Universität zu Köln). Thole erörterte auf Anregung des Veranstalters drei Themen: die Anzeige nach § 31 StaRUG, die Auslegung des § 1 StaRUG und Fragen zur Ertrags- und Liquiditätsplanung. Strittig sei, was das Gericht nach einer Anzeige (§ 31 StaRUG) prüfen dürfe. Verbreitet sei die Ansicht, dass etwaige inhaltliche Fehler der Anzeige erst i. R. d. Aufhebungsgründe nach § 33 Abs. 2, Satz 1, Nr. 2, 2. Alt. StaRUG zu prüfen seien.[1] Weiter problematisierte Thole die Frage, ob Geschäftsleiter Module nach dem StaRUG nur nach vorherigem Gesellschafterbeschluss in Anspruch nehmen dürften. Wären die §§ 2, 3 RefE-StaRUG zum sog. Shift of Duties Gesetz geworden, wären die aktuellen Auslegungsprobleme, so Thole, nicht entstanden. Thole regte an, dass der Gesetzgeber insoweit nachjustieren könnte. Nach der Anzeige widmete sich Thole § 1 StaRUG (der sog. Krisenfrüherkennungspflicht). Thole betonte, dass die Norm noch nicht ausreichend im Bewusstsein vieler Geschäftsleiter angekommen sei.[2] Er unterstrich, dass § 1 StaRUG jedenfalls eine Reaktionspflicht auf die Krise auslöse, wobei etwaige Haftpflichtansprüche bei einer Pflichtverletzung erhebliche Probleme auf den Ebenen Kausalität und Feststellung des Schadens auslösen würden. Im dritten Teil seines Impulsvortrags widmete sich Thole Fragen der Liquiditäts- und Ertragsplanung. Er kritisierte zur Vergleichsrechnung, dass Planverfasser zu schnell ein Zerschlagungsszenario als Vergleichsmaßstab unterstellen würden. Thole unterstrich, dass das Gesetz für die Vergleichsrechnung eine Fortführungsvermutung enthalte (§ 6 Abs. 2 Satz 2 und 3 StaRUG). Diese Fortführungsvermutung, so bemerkte Thole kritisch, müsse »gelebt werden«. Das sei ein Problem der Umsetzung des Gesetzes in der Praxis. Gesetzlichen Änderungsbedarf zur Vergleichsrechnung sah Thole nicht. Anschließend referierte **RAin Dr. Jasmin Urlaub** (Grub Brugger) im Zusammenhang mit dem StaRUG zu Schwerpunkten des Bezugsrechtsausschlusses. Die Referentin begann mit den gesetzlichen Grundlagen: In Anlehnung an § 225a InsO enthalte § 7 Abs. 4 Satz 3 StaRUG die Rechtsgrundlage für den Bezugsrechtsausschluss. Es entspreche der »h. M.«, so jedenfalls Urlaub, dass für den Bezugsrechtsausschluss kein sachlicher Rechtfertigungsgrund erforderlich sei. Urlaub betonte aber, dass in der Praxis die Pläne Ausführungen zur sachlichen Rechtfertigung des Bezugsrechtsausschlusses enthielten. Weiter problematisierte die Referentin beim Bezugsrechtsausschluss Probleme der Gleichbehandlung.[3] Urlaub unterstrich zum Fall Varta, dass der verbleibende Gesellschafter erhebliche Werte eingebracht habe. Weiter betonte sie in diesem Zusammenhang, dass bei StaRUG-Modulen der Wert der Gesellschaftsanteile nicht automatisch mit null Euro angenommen werden dürfe. Urlaub ging auf Einzelheiten des sog. Obstruktionsverbots ein (§§ 26–28 StaRUG). Grundsätzlich dürfen Altgesellschafter nicht in der Weise ungleich behandelt werden, dass einer der Altgesellschafter aus der Gesellschaft herausgedrängt wird, ein anderer aber in ihr verbleiben kann.[4] Davon macht § 28 Abs. 2 Nr. 1 StaRUG eine Ausnahme, wenn die Mitwirkung des Schuldners oder einer am Schuldner beteiligten Person an der Fortführung des Unternehmens »unerlässlich« ist. Urlaub bezeichnete es deshalb als denkbar, ein Alleinbezugsrecht eines Altgesellschafters vorzusehen, wenn dessen Beiträge zur Verwirklichung der Sanierung zwingend erforderlich sind und nur von ihm erbracht werden können. Dann ging sie auf die Planbe-

1 Text des § 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 InsO: »Das Gericht hebt die Restrukturierungssache ferner auf, wenn … 2. sich … oder aus sonstigen Umständen ergibt, dass das angezeigte Restrukturierungsvorhaben keine Aussicht auf Umsetzung hat, …«, vgl. dazu AG Hamburg, Beschl. v. 17.03.2023 – 61c RES 1/23, ZIP 2023, 1038; AG Hamburg, ZIP 2025, 221 = Beschl. v. 04.11.2024 – 61h RES 1/24 (sofortige Aufhebung des Verfahrens nach Eingang).

2 Hinweis von Thole in den Folien u. a. auf IDW ES 16 zur Ausgestaltung der Krisenfrüherkennung und des Krisenmanagements; dazu auch Stellungnahme des VID, veröffentlicht auf der Website des IDW.

3 Ein nicht alle Gesellschafter gleichermaßen treffender Bezugsrechtsausschluss ist in den Grenzen des Minderheitenschutzes und des gruppeninternen Gleichbehandlungsgrundsatzes zulässig, dazu AG Stuttgart, Beschl. v. 11.12.2024, 6 RES 1243/24 = ZRI 2025, 149 Varta AG, ab Tz. 58 ff.

4 Vgl. § 27 Abs. 2 Nr. 2 StaRUG: »… keine an dem Schuldner beteiligte Person, die ohne Plan … gleichgestellt wäre, einen wirtschaftlichen Wert erhält.«.

Fotos: Alexander Zehrey/VID

RiBGH Prof. Volker Sander

RAin Dr. Charlotte Schildt

Prof. Dr. Georg Bitter

RiBGH a. D. Prof. Dr. Markus Gehrlein

schwerde nach § 66 StaRUG ein. Die Hürden für die Planbeschwerde seien, so Urlaub, überaus hoch (formell: Widerspruch im Abstimmungstermin; inhaltlich: Glaubhaftmachung im Termin zu einer Schlechterstellung im Vergleich zur Situation ohne Plan). In der Regel, so Urlaub, gelinge diese Glaubhaftmachung nicht. Spätestens wenn ein sog. Mitteltopf zum Ausgleich etwaiger Schlechterstellungen vorgesehen sei, gelinge die Glaubhaftmachung der Schlechterstellung nicht. Urlaub vertrat die Ansicht, dass (trotz aller Probleme, die im StaRUG »liegen«) die Kontrolle des Plans durch eine mögliche Bestätigungsversagung nach § 63 ausreichend sei.[5] Grundsätzlich sah die Referentin deshalb keinen Grund, das StaRUG zu ändern. Lediglich zum Obstruktionsverbot solle die Vorschrift des § 27 Abs. 2 Nr. 2 StaRUG inhaltsgleich wie § 245 Abs. 3 Nr. 2 InsO gefasst werden. Danach befasste sich **RiAG Dr. Adrian Sebastian Kramer** (AG Hannover; derzeit abgeordnet zum Niedersächsischen Justizministerium) mit dem Thema »Verfahrensrechtliche Grundprinzipien des StaRUG – hat sich das gesetzgeberische Verfahrensdesign in der Praxis bewährt?«. Unter dem Stichwort »Abstandsgebot« (zum Insolvenzverfahren) kritisierte Kramer, dass in der Praxis zahlreiche Sanierungsversuche nach StaRUG festzustellen seien, obwohl in Wahrheit bereits objektiv Zahlungsunfähigkeit vorliege. Selbst bei größeren Verfahren müssten deshalb die Gerichte direkt in die Insolvenz übergehen. Der Referent bezeichnete ein Vorgespräch »analog« § 10a InsO als sinnvoll. Zum praktischen Befund stellte Kramer fest, dass außergerichtliche Abstimmungen selten seien. Ebenso seien Stabilisierungsanordnungen nach § 51 StaRUG selten. Insgesamt laufe ein StaRUG-Modul meistens wie eine Eigenverwaltung nach der InsO ab. Ein formelles Eröffnungsverfahren kenne das StaRUG nicht. Auch Kramer wies auf die zahlreichen Fälle einer Sofortaufhebung nach Anzeigeerstattung hin. Zu möglichen gesetzlichen Änderungen identifizierte Kramer u. a. folgende Bereiche: gesetzliche Regelungen zum Vorgespräch; kürzere Ladungsfristen, da das StaRUG oft »überfallartig« wirke mit zu kurzen Vorbereitungszeiten für die Gläubiger; gerichtliche Sachverständigengutachten als weitere Pflichtanlagen; tiefere Vorprüfung durch die Gerichte, insbesondere genauere und »volle« Prüfung der drohenden Zahlungsunfähigkeit. Kramer unterstrich weiter, dass es wegen der zahlreichen Rechtsfragen zum StaRUG sinnvoll wäre, wieder – entsprechend § 7 InsO a. F. – Zugang zum BGH durch eine Rechtsbeschwerde zu ermöglichen.[6] Den letzten Impulsvortrag zu StaRUG-Themen hielt **Dr. Matthias Schönfelder** (UniCredit Bank). Schönfelder betonte den intensiven Informationsvorsprung der Berater. Er warf die Frage auf, ob Banken versuchen könnten, in den Verträgen mehr Informations- und Meldepflichten zu normieren, etwa die Verpflichtung, ein geplantes StaRUG-Vorhaben der Bank vorab anzuzeigen. Solche Klauseln hielt Schönfelder tendenziell für unwirksam, zumindest für nicht sinnvoll. In der anschließenden Diskussion waren folgende Schwerpunkte festzustellen: Die Inhalte der StaRUG-Anzeige nach § 31 InsO, die Kenntnisse der Richter (auch bei kleineren Gerichten ausreichend?), doch häufigere Fälle einer Sofortaufhebung nach § 33 StaRUG (allerdings mit vorherigen Hinweispflichten nach § 139 ZPO). Verbreitet stellten Diskutanten fest, dass es doch recht viele »Schrottverfahren« gäbe. Thole betonte in der Diskussion, dass ein Vorgespräch (wie nach § 10a InsO) auch dazu dienen könne, die schlechten Verfahren möglichst frühzeitig auszufiltern. Einige Teilnehmer betonten, dass StaRUG-Module – mit

5 Anm.: Das wird im Rahmen der Evaluation des StaRUG kritisch zu reflektieren sein. Nach dem Wortlaut des § 31 Abs. 2 StaRUG ist bei der Anzeige nicht (und schon gar nicht substanziiert) die drohende Zahlungsunfähigkeit zu belegen. § 63 Abs. 1 Nr. 1 (Bestätigungsversagung »wenn der Schuldner nicht drohend zahlungsunfähig ist«) enthält eine Umkehr der Beweislast dahin gehend, dass das Gericht die Bestätigung nur bei dem Beleg »nicht drohend zahlungsunfähig« versagen darf. Bei etwaigen Grauzonen (einem non liquet) zur Frage »drohend zahlungsunfähig« (oder nicht) müsste deshalb die Bestätigung des Plans erfolgen.

6 Gesetzestext des § 7 InsO bis 26.10.2011: »Gegen die Entscheidung über die sofortige Beschwerde findet die Rechtsbeschwerde statt.«; aufgehoben zum 27.10.2011.

Podiumsdiskussion »Kernprobleme des StaRUG«: (v. li.) Prof. Dr. Christoph Thole, RA Dr. Marc d'Avoine, Dr. Matthias Schönfelder, RAin Dr. Jasmin Urlaub, RiAG Dr. Adrian Sebastian Kramer

Blick auf die Regelung des § 89 Abs. 3 StaRUG[7]– auch für den Versuch genutzt werden könnten, die Geschäftsführerhaftung nach § 15b InsO während der Anhängigkeit der Anzeige zurückzudrängen. Ein weiterer Teilnehmer unterstrich noch, was Konsens unter den Diskutanten war, dass auch die strenge gerichtliche Kontrolle der Auswahl der Planbetroffenen nach § 8 StaRUG ein Mittel sein könne, unredliche Verfahren zurückzudrängen (betrifft etwa Fälle, in denen mit zwei Gruppen von Kleingläubigern versucht wird, die Gruppe der Großgläubiger zu überstimmen).[8] Der Versuch, einen (insbesondere dinglich gesicherten) Großgläubiger zu zwingen, durch geschickte Gruppenbildung seine Sicherheiten »stehen zu lassen«, sei in der Regel zum Scheitern verurteilt (so die klare Meinung in der Diskussion).

(Potenzielle) Divergenzen in der höchstrichterlichen Rechtsprechung

Nach der Mittagspause widmete sich Prof. Dr. Christoph Thole in einem weiteren Referat Themen zu divergierender Rechtsprechung. In einer ersten Fallgruppe behandelte Thole Fälle einer »scheinbaren Divergenz«. Die Entscheidung des BGH, II. Zivilsenat, wonach die Zahlungsunfähigkeit auch durch eine Stichtagskette (erhebliche Lücke zu vier Stichtagen im Wochenrhythmus) dargelegt werden kann, betrifft die »Klägerstation«, also die Frage, ob der Klägervortrag des angreifenden Insolvenzverwalters zur Zahlungsunfähigkeit schlüssig ist.[9] Die Entscheidung des BGH, IX ZR 48/21, stehe, so Thole, nicht im Widerspruch zur vorbezeichneten Entscheidung zur Stichtagskette. In der Entscheidung des IX. Senats[10] gehe es um die »Beklagtenstation« (also um die Frage, ob das Bestreiten des Beklagten bei einem schlüssigen Klägervortrag erheblich ist).[11] Bei einer Beweisaufnahme (schlüssiger Klägervortrag, dazu erhebliches Bestreiten des Beklagten zu beweiserheblichen Tatsachen = Beweisaufnahme erforderlich) seien dann die Anforderungen an die Feststellung der Zahlungsunfähigkeit nach beiden Entscheidungen wieder gleich.[12] In der zweiten Fallgruppe, die Thole als »unscheinbare Divergenz« bezeichnete, ging es um eine »echte« Divergenz, die aber so schnell nicht erkennbar sei. Dazu ging er auf verschiedene Fälle ein: Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ist beim Insolvenzplanverfahren – bei einer erneuten Insolvenz – in der Regel der Anspruch auf erneutes Insolvenzgeld ausgeschlossen.[13] Das BSG argumentiere zwar insbesondere bei einer »Wiederholungsinsolvenz« während der Planüberwachung, so Thole, vordergründig mit Tatbestandsmerkmalen zu § 17 InsO. In der Sache habe aber das BSG das »Platzen in der Überwachungsphase« als Indiz für eine Zahlungsunfähigkeit gewertet, was sachlich schon eine Abweichung von der BGH-Rechtsprechung darstellen dürfte. In einer weiteren Fallgruppe ging Thole auf die Definition der Insolvenzforderung nach § 38 InsO ein. Er verglich die BGH-Rechtsprechung mit der finanzgerichtlichen Rechtsprechung des BFH. Der BGH hat betont, dass es auf die steuerliche Entstehung des Anspruchs nicht ankomme. Ein Fall des § 38 InsO nach BGH, so Thole, sei begründet, wenn sich der Schuldner selbst der Verbindlichkeit nicht mehr entziehen kann. Der BFH benutze – vordergründig – ähnliche Begriffe wie der BGH, etwa das Merkmal »vollständig« vorinsolvenzlich verwirklicht. Nach der Rechtsprechung des BGH komme es dagegen (anders als nach BFH) auf das Merkmal »vollständig« nicht an.[14] Als dritte Fallgruppe behandelte Thole Fälle einer ungeklärten Rechtslage. Er ging u. a. auf das Problem ein, ob und unter welchen Voraussetzungen streitige Zahlungspflichten eine Zahlungsunfähigkeit auslösen können.[15] Bei ungeklärter Rechts-

7 § 89 Abs. 3 Satz 1 StaRUG: »Hat der Schuldner eine Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung nach § 32 Absatz 3 angezeigt, so gilt bis zur Aufhebung der Restrukturierungssache nach § 33 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 jede Zahlung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang, insbesondere Zahlungen, die für die Fortführung der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit und die Vorbereitung und Umsetzung des angezeigten Restrukturierungsvorhabens erforderlich sind, als mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsleiters vereinbar ...«

8 AG Düsseldorf, Beschl. v. 10.02.2025 – 603 RES 2/24.

9 BGH, II ZR 112/21.

10 Urt. v. 28.04.2022 – IX ZR 48/21.

11 Anmerkung: Dabei sei zum Sachverhalt in Bezug auf die Entscheidung IX ZR 48/21 hervorgehoben, dass der Kläger zunächst mit einem recht »dünnen« Finanzstatus die Zahlungsunfähigkeit gewissermaßen »gerade noch« schlüssig dargelegt hatte.

12 Anderer Ansicht teilweise in der betriebswirtschaftlichen Sichtweise, vgl. Steffan/Oberg/Poppe, ZIP 2022, 1961, 1965.

13 Vgl. BSG, Urt. v. 17.03.2015 – B 11 AL 9/14 R; vorangegangen BSGE 90, 157, 158.

14 Vgl. dazu auch Schoppmeyer, ZIP 2025, 169, 173.

15 Vgl. BGH, Urt. v. 23.01.2025 – IX ZR 229 (streitige Forderung, die tituliert ist, ist jedenfalls bei Vollstreckungsreife in Höhe ihres Nennwerts zu berücksichtigen).

Prof. Dr. Martin Ebers

Prof. Dr. Christoph Thole

Dr. Dietmar Onusseit

Dr. Robert Tobias

lage seien im Anschluss daran die Pflichten des Verwalters (vgl. § 60 InsO) zu klären. Nicht direkt müsse ein Insolvenzverwalter bei ungeklärten Rechtsfragen Musterprozesse führen. In solchen Situationen dürfe er auch Vergleiche schließen, ggf. könnten auch Verjährungsverzichte helfen, wenn eine höchstrichterliche Klärung zu erwarten sei. In einer vierten Fallgruppe widmete sich Thole Schnittstellen des Insolvenzrechts zu anderen Rechtsgebieten mit Fällen einer echten Divergenz (zwischen der insolvenzrechtlichen Sichtweise und der Sichtweise der Gerichte der anderen Rechtsgebiete). Erstes Beispiel war wiederum die Rechtsprechung des BFH (in Abgrenzung zur Rechtsprechung des BGH). Beispiel: Hat der Insolvenzanfechtungsgegner (z. B. ein Gläubiger, der anfechtbar auf seine Rechnung mit Mehrwertsteuerausweis einen Nettobetrag zuzüglich Umsatzsteuer erhalten hat) diesen Betrag nach Insolvenzanfechtung in die Insolvenzmasse zurückgezahlt, so muss der Insolvenzverwalter die Vorsteuer korrigieren. Die Berichtigung des Vorsteuerabzugs führt nach der Rechtsprechung des BFH zum Entstehen einer Masseverbindlichkeit nach § 55 Abs. 1 Nr. 1 InsO.[16] Thole sah in der bezeichneten Rechtsprechung des BFH einen Widerspruch u. a. zur Entscheidung des BGH zur Anfechtung gezahlter Einfuhrumsatzsteuer.[17] Zahlt der Anfechtungsgegner in die Insolvenzmasse, ist nämlich der nach § 144 Abs. 1 InsO wieder auflebende Anspruch eine Insolvenzforderung, keine Masseverbindlichkeit. Thole unterstrich weiter, dass im Bereich der Altlastenhaftung deutliche Unterschiede zwischen der Rechtsprechung der Zivilgerichte (insbesondere des BGH) einerseits und der Verwaltungsgerichte andererseits festzustellen seien. Nach der Rechtsprechung des BGH löse die bloße Inbesitznahme der Insolvenzmasse, da Verpflichtung des Insolvenzverwalters (§ 148 InsO), keine Masseverbindlichkeiten aus. Nach verbreiteter Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte sei in der – ggf. auch nur sehr kurzfristigen – Fortsetzung der Geschäftstätigkeit die Begründung einer Störereigenschaft zu sehen. Häufig würden die Verwaltungsgerichte durch eine – zügige – Freigabe dem Insolvenzverwalter einen Ausweg aufzeigen. Weiter ging Thole auf den Betreiberbegriff in unterschiedlichen Rechtsgebieten ein (Kreislaufwirtschaftsgesetz, abfallrechtlicher Betreiberbegriff, emissionsrechtlicher Betreiberbegriff), insbesondere unter Hinweis auf diverse Entscheidungen des VGH Kassel.[18]

Betriebseinstellung vor Eröffnung zur Vermeidung der Störereigenschaft

Die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte (mit Blick auf den emissionsrechtlichen oder abfallrechtlichen Betreiberbegriff) führe häufig zur Empfehlung, so Thole, rechtzeitig vor Insolvenzeröffnung den Betrieb komplett einzustellen, damit der Insolvenzverwalter nicht zum Betreiber werde. Thole ging auf weitere Rechtsbereiche ein: So sei der Insolvenzverwalter schnell »Verantwortlicher« i. S. d. Datenschutzrechts. Außerdem sah Thole im Bereich des Arbeitsrechts Divergenzen zwischen der Rechtsprechung des BAG und der Rechtsprechung des BGH. Das BAG stufe Urlaubsabgeltungsansprüche komplett als Neumasseverbindlichkeit ein ohne Berücksichtigung, auf welchen Zeitraum (Urlaubsphase vor Insolvenzantragstellung) sich der Urlaubsanspruch beziehe. Weiter sah er Differenzen zwischen der zivilrechtlichen Sichtweise und der – möglichen – Aussonderung von Fördermitteln aufgrund bestimmter Zweckbindungen, insbesondere im Bereich des Krankenhausfinanzierungsrechts (begründet die öffentlich-rechtliche Zweckbindung der Fördermittel eine Treuhand und damit einen Aussonderungsanspruch?).[19] Thole zog als Fazit: Der Insolvenzverwalter müsse schnell – noch als vorläu-

16 BFH, Urt. v. 29.03.2017 – XI R 5/16.
17 BGH, Urt. v. 08.02.2024 – IX ZR 2/22, Rz. 19, 20.
18 VGH Kassel, Beschl. v. 12.01.2023 – 9 B 954/22 zum Begriff des Anlagebetreibers i. S. d. Emissionsschutzrechts und zur Beseitigungspflicht nach § 20 Abs. 2 BImSchG; im Fall hatte der Insolvenzverwalter nur für knapp einen Monat fortgeführt, dann übertragend saniert; das VGH sah den Verwalter als Betreiber an.
19 Vgl. dazu Hees/Gemmel, ZIP 2025, 2531 ff.

figer Verwalter im Eröffnungsverfahren – prüfen und reagieren, andernfalls würden aus öffentlich-rechtlicher Sicht oft vermeidbare Massenverbindlichkeiten drohen. Das drohe dann zu einem Fall des § 60 InsO zu werden. Thole bezeichnete es aber als lohnend, sich bei verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten aus Verwaltersicht zu bemühen, detailliert die insolvenzrechtliche Sicht zu erklären. Behörden und den Verwaltungsgerichten fehle oft das Bewusstsein für die insolvenzrechtliche Sondersituation, was – bei substanziierten Ausführungen des Insolvenzverwalters – aber oft vermittelbar sei.

Unternehmensplanung/Finanzplanung in der Eigenverwaltung

Nach der Mittagspause referierte **Dr. Robert Tobias** (Deloitte) zum Thema der Finanzplanung in der Eigenverwaltung. Tobias unterstrich, dass das Zahlenwerk zum Eigenverwaltungskonzept passen müsste, was in der Praxis oft nicht der Fall sei. Er hob den häufig hohen Zeitdruck hervor, unter dem die Unternehmensplanung erstellt werden müsse, nebst Vorbereitung des Insolvenzantrags nebst Antrag auf vorläufige Eigenverwaltung. In grundsätzlicher Hinsicht empfahl Tobias Gerichten und Sanierungsbeteiligten, vorab die wahren Ziele verschiedener Beteiligter klar zu analysieren. Gesellschafter seien häufig »Treiber« der Eigenverwaltung und damit auch der Finanzplanung. Die Belastbarkeit der (finanziellen) Zusagen der Gesellschafter sei aber oft »eher dünn«. Der Gesellschafter wolle manchmal (entgegen seinen Bekundungen) in Wahrheit kein Geld geben. Ein Geschäftsleiter, der nicht am Kapital beteiligt sei, fürchte dagegen stärker etwaige Haftungsansprüche. Tobias problematisierte das Verhältnis eines neu hinzukommenden Beraters, der den Insolvenzantrag nebst Planung erstellen soll, zu den bisherigen Beratern. Die bisherigen Berater seien oft nicht bereit, die Zahlen herauszugeben, oder sie würden nicht bearbeitungsfähige PDF-Dokumente herausgeben. Eingehend auf den Krankenhausbereich problematisierte Tobias die – häufig faktische – Notwendigkeit der Erfüllung von Insolvenzforderungen im Insolvenzantragsverfahren. Beispiel: So seien in Krankenhäusern bei Insolvenzantragstellung häufig viele Überstunden angefallen. Das seien eigentlich Forderungen nach § 38 InsO. Hier müsse man aber praktikable Lösungen finden. Oft sei – entgegen den Erwartungen – die Vertraulichkeit von bestimmten Abreden nicht gesichert. Man finde sich dann möglicherweise als Berater am nächsten Tag ungewollt in der Presse wieder. Zum Merkmal »überwiegende Wahrscheinlichkeit« der Durchfinanzierung bezeichnete Tobias den Zeithorizont von sechs Monaten für die Finanzplanung (§ 270a Abs. 1 Nr. 1 InsO) als »hart«. In der Praxis werde häufig nur für den Eröffnungszeitraum (oft drei Monate) geplant. Für den weiteren Zeitraum werde schlicht ein Verkauf unterstellt und nicht weiter geplant. Das bezeichnete Tobias als falsch. Die Planung müsse auf Wochenbasis erstellt werden. Die Planung erfordere einen hohen Detaillierungsgrad, der eine Nachprüfbarkeit durch Gericht und Gläubigerausschuss ermögliche. Zur groben Gliederung empfahl er, im ersten Bereich die gewöhnlichen Geschäftsvorfälle abzubilden, im zweiten Bereich hypothetische Insolvenzereignisse (wie z. B. Vorkasse-Effekte, die vorsorglich eingeplant werden müssen) und in einem dritten Bereich Sonderereignisse wie Massekredite. Die Ergebnisse eines M&A-Prozesses seien häufig nicht einplanbar.

Asset Tracing und Asset Recovery in Europa

Am Nachmittag des ersten Tages referierte **RAin Dr. Charlotte Schildt** (CMS) zum Thema »Asset Tracing und Asset Recovery in Europa«. Schildt begann mit den Rechtsgrundlagen (aus deutscher Sicht u. a. §§ 148, 35 InsO). Die (deutsche) Insolvenzmasse umfasst das gesamte Vermögen im In- und Ausland (§ 35 InsO). Bei der Sicherstellung der Buchhaltung – insbesondere im Ausland – mithilfe von Dienstleistern würden häufig datenschutzrechtliche Probleme auftreten (Verschwiegenheitspflicht der Dienstleister). Mit Blick auf den Einsatz von KI war die Referentin in Bezug auf die Auffindung von Assets kritisch. KI helfe eher, die aufgefundenen Unterlagen zu durchsuchen und auszuwerten. Schildt berichtete aus deutscher Sicht über Fälle, in denen versucht werde, durch eine bestimmte Vertragswahl (z. B. österreichischen Rechts) dem deutschen, strengeren Anfechtungsrecht zu entkommen. So würden in Österreich oft sehr kurze Anfechtungsfristen gelten (vgl. Art. 16 EuInsVO; Einwand des milderen Rechts). Weitere Probleme entstünden, wenn aus deutscher Sicht die D&O-Versicherung bei der ausländischen Mutter »aufgehängt« sei. Dann müsste man sich aus deutscher Sicht mit einem ausländischen D&O-Versicherer abmühen. Weiter ging Schildt auf deutsche Insolvenzverfahren mit potenziellen Vermögenswerten in England ein. Das deutsche Insolvenzverfahren müsse in England durch eine Entscheidung des High Court of Justice anerkannt werden. Das gehe bei richtiger Vorbereitung aber in der Regel schnell. Hier sei einerseits schnelles Handeln angezeigt bei andererseits oft unbekannten Assets in England. Schildt warf die schwierig zu beantwortende Frage auf, wie viel Kostenaufwand der deutsche Insolvenzverwalter dann überhaupt investieren dürfe. Weiter ging die Referentin auf Kooperationsvereinbarungen mit ausländischen Verwaltern (insbesondere in den USA und Großbritannien) ein. Es sei angezeigt, mit dortigen Partikularverwaltern möglichst zeitnah eine Kooperationsvereinbarung zu schließen. Auf Frage eines Teilnehmers betonte Schildt, dass solche Kooperationsvereinbarungen die Pflichten klar definieren könnten und damit Rechtssicherheit bieten würden. Würde man nicht zügig eine Kooperationsvereinbarung schließen, bestehe die Gefahr, dass der englische Partikularverwalter später nicht

mehr kooperativ sei. Schildt ging auf einzelne Aspekte des EU-Richtlinienentwurfs zur Harmonisierung des Insolvenzrechts ein: Insolvenzverwalter sollen Direktzugang auf Register und Datenbanken erhalten, wie Grundbücher, Register beweglicher Sachen (Kraftfahrzeuge, Schiffe) und Hypothekenregister. Sie wies auf eine DAV-Stellungnahme hin, wonach diese Register auf Wertpapierregister einschließlich elektronischer Wertpapiere und Krypto-Assets erweitert werden sollen.

Mittelbare Gläbigerbenachteiligung bei §§ 15b, 129 InsO

Das belebende Streitgespräch der Diskutanten begann **Prof. Dr. Georg Bitter** (Universität Mannheim). Zu § 129 InsO gab Bitter zunächst eine Definition der (ausreichenden) mittelbaren Beeinträchtigung (= mittelbare Gläubigerbenachteiligung) wieder. Diese ist gegeben, wenn zwar die Rechtshandlung selbst noch keinen Nachteil für die Gläubiger bedeutet, wenn sie aber die Grundlagen für eine weitere, die Gläubiger schädigende Handlung schafft.[20] Ähnlich definiert der BGH zu § 129 InsO, dass die mittelbare Benachteiligung gegeben ist, wenn es zwar an einer unmittelbaren Benachteiligung fehlt, sich aber im Zeitpunkt der letzten mündlichen Tatsachenverhandlung im Anfechtungsprozess ergibt, dass die Möglichkeit der Gläubiger, sich aus dem Vermögen des Schuldners zu befriedigen, durch das Hinzutreten weiterer Umstände beeinträchtigt wurde.[21] Ein typischer Fall wäre etwa, dass ein angemessener Kaufpreis für den Erwerb eines Gegenstands, den der Anfechtungsgegner gezahlt hat, im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung in der Tatsacheninstanz nicht mehr vorhanden ist. Für den Fall der Vorleistung des späteren Anfechtungsgegners (z. B. Warenlieferant liefert zuerst, danach Zahlung des späteren Schuldners) leuchtete Bitter diese Rechtsprechung ein. Er vertrat aber die Ansicht, dass diese Risikozuweisung im Anfechtungsrecht – auch mit Blick auf die BGH-Rechtsprechung zu § 64 GmbHG a. F. – nicht mehr einleuchtend sei, wenn der spätere Anfechtungsgegner vorsichtig agiere und zuerst der spätere Insolvenzschuldner leiste, dann der Anfechtungsgegner. Zum rechtlichen Ausgangspunkt bei § 64 GmbHG a. F. verwies Bitter (u. a.) auf eine Entscheidung des BGH aus dem Jahr 2014. Im zweiten amtlichen Leitsatz hatte der II. Zivilsenat (zuständig für Gesellschaftsrecht und § 64 GmbHG a. F.) ausgesprochen, dass der als Ausgleich erhaltene Gegenstand nicht noch bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorhanden sein müsse. Maßgeblich für die Bewertung sei der Zeitpunkt, so der II. Zivilsenat, in dem die Masseverkürzung (i. S. d. § 64 Satz 1 GmbHG a. F.) durch einen Massezufluss ausgeglichen wird. In diesem Rahmen, so hatte der II. Zivilsenat entschieden, könne es an einer Massenschmälerung fehlen, wenn die durch die Zahlung verursachte Schmälerung in einem unmittelbaren Zusammenhang mit ihr ausgeglichen wird. Auch beim Sicherheitentausch (einer »langen« Kette von Sicherheiten, die auf einen Zeitpunkt zurückreicht, in dem noch keine Anfechtungsvoraussetzungen erfüllt waren) fehle es schließlich, so Bitter, nach der Rechtsprechung

RAin Jutta Rüdlin und RA Torsten Gutmann

des IX. Zivilsenats an einer Gläubigerbenachteiligung.[22] Der Referent resümierte, dass eine vom Vertragspartner des (späteren) Insolvenzschuldners zeitlich nach dessen Leistung erbrachte Gegenleistung im Umfang ihres Werts die Gläubigerbenachteiligung i. S. d. § 129 InsO entfallen lasse (also insoweit eine Saldierung von Leistung und Gegenleistung stattfindet). **RiBGH a. D. Prof. Dr. Markus Gehrlein** (Universität Mannheim) nahm die Gegenposition ein. Für die Bewertung sei nicht maßgeblich, ob der Schuldner oder sein Vertragspartner (= der spätere Anfechtungsgegner) vorgeleistet hat, sondern allein, ob die an den Schuldner bewirkte Gegenleistung zum Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung noch in

20 BT-Drs. 12/2443, S. 157.
21 Vgl. BGH, Urt. v. 08.02.2024 – IX ZR 194/22 (Rz. 17; Fall zur Anfechtung gezahlter Einfuhrumsatzsteuer).
22 BGH v. 19.09.2024 – IX ZR 217/22.

seinem Vermögen vorhanden ist. Eine Vorleistung des Schuldners, so Gehrlein, ist nach aktuellem Stand der Rechtsprechung gläubigerbenachteiligend, wenn die ihm gewährte Gegenleistung bis zur letzten mündlichen Verhandlung in der Tatsacheninstanz untergeht. In der anschließenden Diskussion waren die Meinungen dazu geteilt, ob die Wertungen aus § 15b InsO/§ 64 GmbHG a. F. auf die Gläubigerbenachteiligung i. S. d. § 129 InsO übertragbar sind (entgegen der bisherigen Rechtsprechung).[23]

Fragen der Geschäftsleiterhaftung; »Zahlung« und Masseschmälerung

Am zweiten Tag widmete sich **RiBGH Prof. Volker Sander** (II. Zivilsenat) den Grundlagen der Geschäftsleiterhaftung nach § 64 GmbHG a. F. und § 15b InsO. Sander gab einführend einen Überblick über diverse Systeme des Gläubigerschutzes bei jur. Personen (Kapitalaufbringung, Kapitalerhaltung, einzelne gläubigerschützende Pflichten wie Buchführungs-/Rechnungslegungspflichten, Pflichten nach StaRUG, Massesicherungspflicht; Unterschiede Innen-/Außenhaftung; existenzvernichtender Eingriff als Konstellation der Innenhaftung). § 15b InsO ist gem. Art. 103m EGInsO erstmals auf Zahlungen anzuwenden, die nach dem 31.12.2020 vorgenommen wurden. Sander betonte, dass es bisher wenig Rechtsprechung zu § 15b InsO gebe. Zum Zahlungsbegriff führte er aus, dass zwar ein weiter Zahlungsbegriff, bezogen auf die Sicherung der künftigen Insolvenzmasse, greife. Es gehe bei beiden Vorschriften um den Erhalt der künftigen Aktivmasse. Der Abfluss von Vermögensgegenständen, die der Aussonderung unterliegen, sei ebenso wenig eine »Zahlung« wie der Abfluss von Vermögen, an dem ein Recht auf abgesonderte Befriedigung begründet ist.[24] Sander befasste sich mit Konstellationen des Ausgleichs der Massenschmälerung durch Zufluss eines ausgleichenden Vermögenswerts.[25] § 15b InsO und § 64 GmbHG gelten grundsätzlich, so Sander im Anschluss an den BGH, auch für den sog. faktischen Geschäftsführer. Sander betonte, dass diese Einordnung dogmatisch schwer begründbar sei. Deshalb sei Zurückhaltung mit der Annahme faktischer Geschäftsführung geboten. Eine faktische Geschäftsführung sei nur anzunehmen, wenn der Betroffene im Außenverhältnis wirksam handle. Zur faktischen Geschäftsführung verwies Sander auf eine Entscheidung des BGH vom 27.02.2025, des Strafsenats.[26] Der Strafsenat habe entschieden, dass bei Unternehmen ohne werbende Aktivität eine Vertretung der Gesellschaft nach außen – nicht – zwingende Voraussetzung der Annahme einer faktischen Organstellung sei.[27] In der anschließenden Diskussion unter Beteiligung von Bitter wurde die Frage problematisiert, ob die Vorschrift des § 15b Abs. 4 Satz 2 InsO (keine Haftung für »Zahlungen«, wenn der Gläubigerschaft kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist) auf Wertungen beruht, die auch schon i. R. d. § 64 GmbHG a. F. galten. Teilweise wird auch angenommen, dass der Gesetzgeber in § 15b Abs. 4 Satz 2 InsO die bisherige BGH-Rechtsprechung zum sog. Aktiventausch nur habe kodifizieren wollen.[28] Sander betonte, dass eine ausgleichende Gegenleistung, die zunächst die Masseschmälerung kompensiert, nicht bis zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens erhalten bleiben muss (siehe auch oben zu der Diskussion zwischen Bitter und Gehrlein zur mittelbaren Gläubigerbenachteiligung bei § 15b InsO/§ 129 InsO).

Beginne der Lauf einer Insolvenzantragsfrist, seien Zahlungen i. R. v. »Maßnahmen zur nachhaltigen Beseitigung der Insolvenzreife« (§ 15b Abs. 2 Satz 2 InsO) ein großes Risiko. Sander betonte in diesem Zusammenhang, dass die Insolvenzantragsfristen (drei Wochen bei Zahlungsunfähigkeit und sechs Wochen bei Überschuldung) Maximalfristen seien. Bei fehlenden Sanierungsaussichten sei der Insolvenzantrag unverzüglich zu stellen. Weiter ging Sander auf Privilegierungen einzelner Zahlungen im Zusammenhang mit dem vorläufigen Verfahren, der Begleichung von Steuerverbindlichkeiten und von Sozialversicherungsabgaben (§ 15b Abs. 8 InsO für diese wohl nicht analog) ein. Auf Frage in der anschließenden Diskussion unterstrich Sander, dass ab Insolvenzantragstellung eine Begleichung von Altforderungen (Insolvenzforderungen aus der Zeit vor dem Insolvenzantrag) untersagt sei.

Anschließend hielt **Dr. Dietmar Onusseit** (Vorsitzender Richter am OLG Dresden a. D.) ein Referat mit dem Thema »Insolvenzanfechtung gegenüber öffentlichen Gläubigern«. Onusseit unterstrich eingangs die Möglichkeiten des Fiskus (insbesondere der Finanzverwaltung), sich Informationsvorsprünge zu verschaffen. Er ging auf einzelne Fragen zur Aufrechnung des Fiskus im Zusammenhang mit § 96 Abs. 1 Nr. 3 InsO ein. Der Saldierung nach § 16 UStG steht nicht § 96 Abs. 1 Nr. 3 InsO entgegen. Die Saldierung ist nach der Rechtsprechung des BFH keine Aufrechnung im Sinne dieser Vorschrift.[29] Einzelheiten des spannenden Vortrags können hier leider aus Platzgründen nicht weiter referiert werden. Hervorgehoben seien jedoch folgende Inhalte des Referats: Die Pflicht zur Vorsteuerberichtigung bei Anfechtung der Zahlung verhindert die Gläubigerbenachteiligung zwar nicht.[30] Onusseit wies aber darauf hin, dass die Geltendmachung der Insolvenzanfechtung hier zu einem Haftungsfall führen könne: Zunächst fließe die gezahlte Umsatzsteuer zwar im Wege der Insolvenzanfechtung zurück in die Insolvenzmasse, sei dann aber als Masseverbindlichkeit wieder zu korrigieren und zurückzuzahlen (der Betrag geht also in gleicher Höhe zunächst hinein in die Insolvenzmasse und dann wieder heraus, Vorsteuerkorrektur im Rahmen einer Masseverbindlichkeit nach Vereinnahmung von Anfechtungserlösen mit Umsatzsteuer-

23 Vertiefend Bitter, KTS 2016, 455, 511 ff.; Gehrlein, ZIP 2025, 2353.
24 Zu Absonderungsrechten, die eine »Zahlung« ausschließen, vgl. BGH, Urt. v. 23.06.2015 – II ZR 366/13 unter Rz. 15: »Sicherungsabgetretene Forderungen … zählen zwar zur Insolvenzmasse … Sie stehen aber nicht als freie Masse den Gläubigern zur gleichmäßigen Befriedigung zur Verfügung …«.
25 Vgl. BGH, Urt. v. 27.10.2020 – II ZR 355/18 (keine Kompensation der Masseleistung durch eine Vorleistung).
26 BGH, Urt. v. 27.02.2025 – 5 StR 287/24 (Firmenbestattung).
27 Zu den strengen Voraussetzungen für die Annahme faktischer Geschäftsführung vgl. OLG Schleswig, Urt. v. 27.11.2024 – 9 U 22/24.
28 Vgl. dazu Bitter, in Scholz, GmbHG, dort zu § 15b InsO, 13. A. (9/2024), u. a. Rz. 320, 326 ff.
29 BFH, Beschl. v. 01.08.2017 – VII R 16/15; siehe dazu aber auch das Referat von Thole zu potenziellen Divergenzen zwischen BFH/BGH, Bericht oben.
30 Vgl. BGH v. 08.02.2024 – IX ZR 194/22 zur Einfuhrumsatzsteuer.

anteilen). Da die Einnahme aus Insolvenzanfechtung in die Berechnungsgrundlage zur Bemessung der Verwaltervergütung einfließe, sei – aufgrund der erhöhten Vergütung – per Saldo die Masse geschädigt. Weiter ging der Referent noch auf Einzelheiten der Wissenszurechnung bei Behörden ein. Onusseit kritisierte eine Entscheidung des BFH[31], wonach es keine Zurechnung der Kenntnisse eines Außenprüfers geben soll (anderer Ansicht BGH[32], der für die Insolvenzanfechtung zuständig ist; Folge für die Praxis: anfechten). Hat eine Behörde – desselben Bundeslandes – Kenntnisse zu Informationen, so findet eine Zurechnung dieses Wissens desselben Rechtsträgers statt. In der anschließenden, regen Diskussion wurde zur Wissenszurechnung nochmals unterstrichen: Wissen, das eine Behörde (späterer Anfechtungsgegner) von einer anderen Behörde erlangt hat, ist immer anfechtungsrelevant. Noch nicht übermitteltes Wissen – einer Behörde eines anderen Bundeslandes – ist nicht zurechenbar.

VID-Empfehlungen zur Ermittlung der Überschuldung

RA Torsten Gutmann (Pluta) und RAin Jutta Rüdlin (Pluta) berichteten über die VID-Stellungnahme zur Prüfung des § 19 InsO. Anders als der IDW S 11 ist nach Ansicht des VID die Differenzierung zwischen ex ante und ex post nicht so relevant. Gibt es keine Planungen der Geschäftsleitung, die im Insolvenzfall auf ihre Richtigkeit hin überprüft werden können, so lassen die VID-Empfehlungen immerhin eine nachträgliche Erstellung zu. Betont wurde aber das hohe Risiko der Geschäftsleitung, durch nachträglich aufgestellte Planungsrechnungen nicht enthaftet werden zu können. Eine ad hoc durchgeführte Umfrage bei den Teilnehmern belegte eine hohe Zustimmung zum aktuellen Überschuldungsbegriff. Wegen der Einzelheiten muss aus Platzgründen auf die auf der Website des VID veröffentlichten Empfehlungen verwiesen werden.[33] Ein Besuch der Homepage des VID und die Lektüre der dortigen diversen Fachstellungnahmen sind nachdrücklich zu empfehlen.

Abschließend hielt **Prof. Dr. Martin Ebers** (RAILS) ein Referat zu Potenzialen der Erleichterung juristischer Arbeit mithilfe von KI. Eine Studie zeige, dass Deutschland bei der KI-Kompetenz hinterherlaufe. Ebers unterstrich auch die Risiken der Nutzung von KI. So berichtete er über Beispiele aus der Praxis, in denen KI angebliche juristische Quellen zitiert habe, die objektiv nicht existierten. Der Referent ging auf rechtliche Rahmenbedingungen ein (EU-Verordnung, sog. AI Act, Datenschutzgrundverordnung, RDG, berufsrechtliche Vorgaben). Ebers berichtete über ein Grundlagenpapier der Präsidenten der Oberlandesgerichte. Danach darf KI nur verfahrensbegleitend eingesetzt werden. Unklar seien aber bestimmte Graubereiche. Letztlich müsse der Mensch entscheiden. Bei Textbausteinen, die eine KI erstellt habe, bleibe oft unklar, was letztlich von der KI stamme und was vom kontrollierenden Menschen. Ebers ging auf die praktische Nutzung von KI im Rahmen der Abwicklung von Insolvenzverfahren ein. Das Gläubigerinformationssystem GIS bezeichnete Ebers als »Brückentechnologie«, die wohl bald verdrängt werde. Der Referent verwies auf eine Stellungnahme des Gravenbrucher Kreises zur Nutzung von KI im Rahmen von Insolvenzverfahren (digitale Zustellungen, digitale Forderungsanmeldungen, Niederlegung der Tabelle ohne Urkunden, Entlastung der Schuldner bei Insolvenzantragstellung und virtuelle Gläubigerversammlung). Ebers sah einen Anwendungsbereich für KI bei der Überprüfung und Auswertung von Forderungsanmeldungen, insbesondere zur Aufdeckung etwaiger Widersprüche innerhalb umfangreicher Forderungsanmeldungen. Weitere Einsatzbereiche von KI sah Ebers in der Unterstützung der Führung der Insolvenztabelle, in der Vorbereitung von Entwürfen von Gutachten und auch in der Überwachung des Zahlungsverkehrs. Danach gab der Referent Tipps für ein gutes sog. Prompting (vermeiden von zu vagen Prompts). Es gebe auch schon die Möglichkeit, KI zur Unterstützung beim Prompting einzusetzen. Der Referent gab anhand von Aktenauszügen praktische Beispiele zum Einsatz von KI: Analyse und Vorbereitung eines Insolvenzantrags (Selektierung der Gläubiger) und Überprüfung einer Forderungsanmeldung. In der regen Diskussion fragte ein Teilnehmer nach den Einsatzmöglichkeiten von KI bei Justizbehörden. Ebers betonte, dass in der Justiz die Digitalisierung noch nicht ausreichend weit fortgeschritten sei. Ein mögliches Problem sei dort ein verdeckter Einsatz von KI. Weiter wurde auf Frage das Thema Datenschutz problematisiert. Ebers unterstrich, dass es zahlreiche spezifische KI für Juristen gebe, wozu die Vertreiber der KI versichern, dass die entsprechenden Datenschutzanforderungen in diesen Bereichen erfüllt werden.

Der Vielfalt des Angebots vor allem der parallelen Workshops ist geschuldet, dass Stephan Ries und der Verfasser nicht alle Vorträge besuchen konnten, dazu zählen »Aktuelle Fragestellungen im Insolvenzsteuerrecht« (Prof. Dr. Christoph Uhländer), »Verbraucherinsolvenz – Gesetzlicher Anspruch auf Schuldnerberatung?« (RAin Hildegard Allemand und Ines Moers), die Podiumsdiskussion »Kommunale Kassen und Landeshaushalte als Krisenursachen«, »Kurzfristige Änderungen an der InsVV« (RA Jens Wilhelm V), »Kommunikation und Image des Verwalters« (Prof. Dr. Hans-Ulrich Heyer und RA André Dobiey) und »GIS – Probleme und Lösungen« (Prof. Dr. Hans-Ulrich Heyer und RA Nico Reisener). Diese Themen und Referenten seien genannt, um das noch breitere Spektrum der wieder gelungenen VID-Veranstaltung zumindest in Stichpunkten vollständig abzubilden: Hohes fachliches Niveau mit praktischem Bezug! Am Rande und während der Veranstaltung trifft der Teilnehmer viele langjährige Bekannte, sodass sich ein angenehmes Networking entfaltet – natürlich auch bei den beiden Abendveranstaltungen. «

31 BFH v. 04.12.1992 – III R 50/91.
32 BGH v. 18.04.1994 – VI ZR 190/93.
33 Diese Stellungnahme findet sich unter den weiteren »Stellungnahmen« über die Homepage des VID, dort auch Ausführungen des VID zu den Standards des IDW; ggf. oben rechts auf der Suchleiste der VID-Homepage das Wort »Überschuldung« eingeben.